



GRÜNE Kanton Bern, Postfach, 3000 Bern 23  
Tel. 031 311 87 01  
sekretariat@gruenebern.ch  
www.gruenebern.ch  
www.twitter.com/gruenebern

Direktion WEU des Kantons Bern  
Münsterplatz 3a  
Postfach  
3000 Bern 8

per Mail an: info.weu@be.ch

12. Januar 2022

## **Mitwirkung Jagdverordnung und Direktionsverordnung über die Jagd Änderung; Konsultationsverfahren**

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Möglichkeit, zu den vorgeschlagenen Änderungen Stellung nehmen zu dürfen.

Zu den einzelnen Artikeln der Jagdverordnung äussern sich die GRÜNEN wie folgt:

### **Artikel 6 Absatz 2:**

Die vorgesehene Änderung können wir unterstützen. Aus Sicht der GRÜNEN sollte mit der Jagdausbildung nicht nur der praktischen Erfahrung, sondern auch dem ökologischen Verständnis mehr Beachtung geschenkt werden. Eine entsprechende Anpassung dazu würden wir begrüssen.

### **Artikel 16a Absatz 1**

Das vorgesehene Verbot der Baujagd wird von den GRÜNEN unterstützt. Die Fraktion der GRÜNEN hat bereits die entsprechende Motion im Grossen Rat aus tierschützerischen Gründen unterstützt. Die vorgesehenen möglichen Ausnahmen sind nachvollziehbar, sollen aber nur unter den genannten Voraussetzungen (inklusive der zusätzlich erwähnten Voraussetzungen unter a und b) bewilligt werden.

## **2.4. Indirekte Änderung der Verordnung vom 22. November 1995 über die Verhütung und Entschädigung von Wildschäden (Wildschadenverordnung, WSV)**

### **Artikel 3**

Die GRÜNEN Kanton Bern begrüssen die neue Regelung, mit der Entschädigungen für Schäden, die von Wölfen verursacht wurden, nur noch geleistet werden, wenn in der Tal- und der Hügelzone und in den Bergzonen I und II die Nutztiere mit zumutbaren Massnahmen vor dem Wolf geschützt worden sind.



Diese neue Regelung soll mithelfen, die Umstellungen der Nutztierhalterinnen und Nutztierhalter auf die Situation, dass im Kanton Bern überall mit Wölfen zu rechnen ist, angemessen vorzunehmen. Es sollen alle, die sich um Herdenschutz bemühen, belohnt werden bzw. soll es nicht mehr möglich sein, dass es keinen Unterschied macht, ob Nutztiere geschützt oder ungeschützt sind. Bei der im Gantrischgebiet durch die bernische Wildhut legal abgeschossenen Wölfin F78 war die Situation leider so, dass alle hätten wissen können, dass sie ihre Tiere schützen sollten. Bei einigen Tierhalterinnen und Tierhaltern führte das Nicht-Installieren von Herdenschutzmassnahmen wohl dazu, dass diese Wölfin regelmässig die Schafweiden kontrollierte und sich richtiggehend auf Nutztiere spezialisierte. Eben weil sie gelernt hatte, wie leicht es war, ungeschützte Tiere zu finden und zu erbeuten. All diejenigen, die Herdenschutzmassnahmen ergreifen, sind im Fall, dass ein Wolf sich auf Nutztiere spezialisiert, ebenfalls negativ betroffen. Deshalb ist es richtig und wichtig, Herdenschutz von Anfang an und überall zu stützen bzw. denjenigen, die keinen Herdenschutz machen, nicht auch noch Entschädigung zu zahlen.

Wir hoffen, der Kanton geht weiterhin auf die Tierhalterinnen und Tierhalter ein und ist zu Gesprächen bereit, denn der Wolf wird die Abgrenzung zu den Bergzonen III und IV nicht erkennen.

Wir finden es im Übrigen richtig, dass die Bewirtschafterinnen und Bewirtschafter genügend Zeit haben, um sich auf die neue Gesetzgebung einzustellen: Es ist also gut, dass der Artikel 3 Absatz 1a erst am 1. August 2023 in Kraft treten wird.

Auch die übrigen Änderungen in der Wildschadenverordnung werden von den GRÜNEN Kanton Bern befürwortet.

## **2.5. Indirekte Änderung der Verordnung vom 26. Februar 2003 über den Wildtierschutz (WTSchV)10**

Gemäss einer Umfrage des Schweizer Tierschutzes sterben jährlich zwischen 3000 und 4500 Wildtiere in Zäunen einen qualvollen Tod. Die Anzahl verletzter Tiere ist wahrscheinlich drei- bis viermal höher. 2018 registrierte allein der Kanton Bern 105 in Zäunen verendete Rehe. Aus Sicht der GRÜNEN sind darum die diesbezüglich vorgeschlagenen Änderungen wichtig, und wir unterstützen diese ausdrücklich.

### **Artikel 9a**

Die GRÜNEN Kanton Bern begrüssen, dass nicht mehr benötigte Zäune innerhalb von drei Wochen weggeräumt werden müssen. Ebenfalls einverstanden sind wir mit der Ausnahme, dass diese Pflicht entfällt, wenn die entsprechende Fläche während der Vegetationszeit erneut beweidet wird.

### **Artikel 9b**

Die GRÜNEN Kanton Bern begrüssen auch die Regelung, dass das Jagdinspektorat die Entfernung von Zäunen anordnet, falls diese für Wildtiere gefährlich sind. Dies können am falschen Ort aufgestellte Zäune oder nicht fristgerecht entfernte Zäune sein.



Wir danken für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme und Anträge im Rahmen der weiteren politischen Diskussion und stehen bei Fragen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

A handwritten signature in black ink, appearing to read "A. de Meuron".

Andrea de Meuron  
Grossrätin GRÜNE Kanton Bern

A handwritten signature in black ink, appearing to read "M. de Wattenwyl".

Moussia von Wattenwyl  
Grossrätin GRÜNE Kanton Bern

A handwritten signature in black ink, appearing to read "e. Meier".

Esther Meier  
Geschäftsführerin GRÜNE Kanton Bern